

Satzung

der Stadt Hachenburg vom 21.09.2020 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Baugebietes „Altstadt-West/Altstadt-Mitte – 2. Überarbeitung“

Der Stadtrat der Stadt Hachenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer, der für die Sicherung der künftigen Planung zur Änderung des Baugebietes „Altstadt-West/Altstadt-Mitte – 2. Überarbeitung“ erlassenen Satzung über eine Veränderungssperre, in Kraft getreten am 28.09.2018, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Maßgebend ist die Fläche, die im Lageplan durch die markierte Linie umrandet ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Sachlicher Inhalt

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Bekanntmachung der Verlängerung; die Verlängerungsmöglichkeit nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt davon unberührt.

Hachenburg, den 21.09.2020

Leukel
Stadtbürgermeister